



# Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 13. April 2022

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Ergänzungen der Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie (Lifestyle Arzneimittel)

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie in den Abschnitten, *Abmagerungsmittel (zentral wirkend)*, *Sexuelle Dysfunktion*, *Steigerung des sexuellen Verlangens* und *Nikotinabhängigkeit* ergänzt.

**Abmagerungsmittel (zentral wirkend):** Die nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel „Cefamagar“ und „Formoline A Figurtropfen“ mit dem Wirkstoff *Fucus vesiculosus* werden ergänzend aufgenommen.

Den Gebrauchsanweisungen ist zu entnehmen, dass „Cefamagar“ und „Formoline A Figurtropfen“ gemäß dem homöopathischen Arzneimittelbild bei Übergewicht angewendet werden (siehe Gebrauchsinformation Cefamagar, Stand März 2013; siehe Gebrauchsinformation Formoline A Figurtropfen, Stand März 2020).

**Sexuelle Dysfunktion:** Das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel „libiLoges“ mit dem Wirkstoff *Turnera diffusa* wird aufgenommen.

Entsprechend der Fachinformation wird „libiLoges“ als Aphrodisiakum bei nachlassendem sexuellem Verlangen eingesetzt (siehe Fachinformation libiLoges, Stand August 2017).

**Steigerung des sexuellen Verlangens:** Das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel „LIBOMAX“ (enthält u. a. den Wirkstoff *Turnera diffusa*) wird ergänzend aufgenommen.

Der Gebrauchsanweisung ist zu entnehmen, dass „LIBOMAX“ gemäß dem homöopathischen Arzneimittelbild bei sexueller Schwäche bei nervösen Störungen angewendet wird (siehe Gebrauchsinformation LIBOMAX, Stand Juli 2017).

**Nikotinabhängigkeit:** Das verschreibungspflichtige Arzneimittel „Asmoken“ mit dem Wirkstoff *Cytisin* wird aufgenommen. Gemäß der Fachinformation wird „Asmoken“ angewendet zur Raucherentwöhnung und Verminderung des Verlangens nach Nikotin bei Rauchern, die willens sind, mit dem Rauchen aufzuhören.

Der gesetzliche Regelungsauftrag an den G-BA zum Anspruch auf eine einmalige Versorgung mit Arzneimitteln zur Tabakentwöhnung aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der

Gesundheitsversorgung (GVWG) bleibt vorliegend unberücksichtigt und wird in einem gesonderten Verfahren aufgegriffen.

Zu der Angabe des Wirkstoffs „Cytisin“ entsprechend der Fachinformation von „Asmoken“ wird die Angabe zu der ATC-Klassifikation (ATC-Code) des Wirkstoffs „N 07 BA 04“ eingefügt.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungscenter unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungscenter/> einen Rückrufwunsch.